

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen**

Scoping-Verfahren B 28 Seebronn – Rottenburg

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg plant den dreistreifigen Ausbau der B 28 zwischen Seebronn und Rottenburg.

Der Streckenabschnitt zwischen Seebronn und Rottenburg liegt im Landkreis Tübingen auf Flächen der Gemeinden Rottenburg und Neustetten. Der geplante Ausbau der B 28 beginnt an dem Anschluss der L 361 bei Seebronn und endet an dem Anschluss der L 372 bei Rottenburg.

Das Vorhaben bedarf nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes der Planfeststellung. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde, Referat 24 des Regierungspräsidiums Tübingen, gibt dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligenden Behörden, Gemeinden und Umweltvereinigungen sowie sonstigen Dritten Gelegenheit zu einer gemeinsamen Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erstrecken soll (Scoping-Termin). Die Besprechung ist öffentlich und findet statt am

**Dienstag, 02. Oktober 2018 um 9:30 Uhr
im Regierungspräsidium Tübingen,
Großer Sitzungssaal (1. Obergeschoss, Raum W 101)
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen**

In erster Linie handelt es sich um einen Termin zwischen der Planfeststellungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange sowie den nach § 15 Abs. 3 UVPG weiteren Hinzugezogenen, in dem Reichweite und Umfang der zu fertigenden umweltbezogenen Untersuchungen besprochen werden. Die Öffentlichkeit hat das Recht, als Zuhörer beim Termin anwesend zu sein. Sie wird hiermit vom Termin benachrichtigt. Soweit es um betroffene Privatbelange geht, wird auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verwiesen, da im Rahmen des Scoping-Termins vorgebrachte Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Regierungspräsidium Tübingen, 06. September 2018